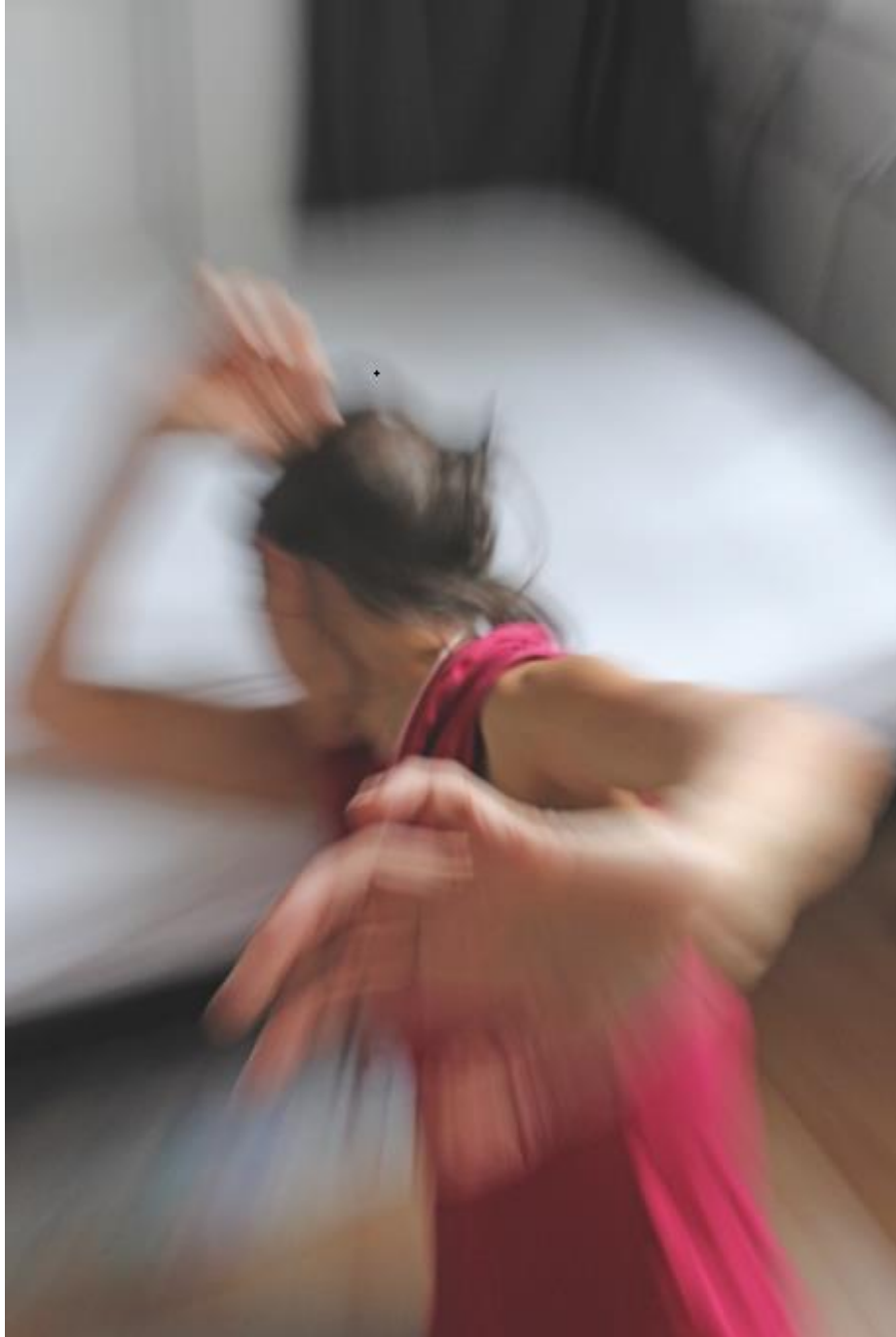


Schutzkonzept für Betroffene von häuslicher Gewalt im Landkreis Wesermarsch



Inhalt

1. Leitbild und Zielsetzung.....	3
2. Prävention und Sensibilisierung	4
2.1 Frühprävention in Bildungseinrichtungen	4
2.2 Prävention für Erwachsene	5
3. Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit.....	7
3.1 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	7
3.2 Gemeinwesenarbeit	8
4. Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) LaWeGa	9
4.1 niedrigschwellige Erreichbarkeit	9
4.2 Durchführung kollegialer Fachberatung	10
4.3 Rechtliche Beratung für Betroffene	10
4.4 Psychosoziale Prozessbegleitung	10
5. Kinder	11
6. Männer	12
6.1 Männlichkeiten und traditionelle Rollenbilder	12
6.2 Männer als Betroffene von häuslicher Gewalt	12
7. Frauenhaus- und Schutzplätze	13
7.1 Frauenhausplätze	13
7.2 Schutzwohnungen	13
7.3 Second-Stage-Wohnungen	14
7.4 Mobilität und Anfahrt zu Schutzplätzen	15
8. Frauennotruf	15
9. Besondere Zielgruppen/Mehrfachdiskriminierungen	16
10. Interdisziplinäre Zusammenarbeit	18
10.1 Netzwerkarbeit und Fallbesprechungen	18
10.2 Fachkräfteschulungen	19
11. Medizinische Versorgung und Beweissicherung	20
12. Täterarbeit schützt Betroffene	21
13. Selbstverpflichtung und Organisationskultur im Landkreis – Haltung gegen Gewalt.....	22
14. Monitoring und Evaluation	23
15. Finanzielle Mittel	25
16. Zusammenfassung der zentralen Handlungsfelder.....	25
Quellen:	27

1. Leitbild und Zielsetzung

Das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet neben Bund und Ländern auch die Kommunen, umfassende Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ergreifen, den Schutz und die Unterstützung der Betroffenen sicherzustellen sowie gewaltausübende Personen zur Verantwortung zu ziehen.¹ Ziel des vorliegenden Konzepts ist es daher, Gewalt im Landkreis Wesermarsch konsequent zu verhindern, Betroffene wirksam zu schützen, Täter*innen zur Rechenschaft zu ziehen und die bestehenden Strukturen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Eine besondere Herausforderung im Landkreis Wesermarsch ergibt sich aus dessen ausgeprägt ländlicher Struktur: Große Entfernungen und eingeschränkte Mobilität einerseits sowie enge soziale Netze und mangelnde Anonymität andererseits erschweren es vielen Betroffenen, frühzeitig Unterstützung in Anspruch zu nehmen oder vorhandene Angebote sicher zu erreichen. Der Landkreis richtet seine Maßnahmen daher gezielt an diesen spezifischen Rahmenbedingungen aus.

Die Folgen häuslicher Gewalt sind gravierend – sowohl für die unmittelbar Betroffenen als auch für deren soziales Umfeld und die gesamte Gemeinschaft. Häufig treten Angststörungen, Depressionen, Traumafolgen, Jobverlust, Wohnungslosigkeit oder Suchterkrankungen auf. Solche Fälle belasten das Gesundheits- und Hilfesystem erheblich und verdeutlichen die Dringlichkeit konsequenter Präventions- und Schutzmaßnahmen.

Kinder sind dabei nicht selten mitbetroffen, sei es als Zeug*innen von Gewalt oder als direkt Betroffene. Wissenschaftlich belegt ist, dass Kinder, die häusliche Gewalt erfahren oder miterleben, ein deutlich erhöhtes Risiko haben, zukünftig selbst von Gewalt betroffen zu sein oder gewalttätiges Verhalten zu entwickeln.² Laut der Istanbul-Konvention müssen für Kinder, die Zeug*innen von häuslicher Gewalt geworden sind, darüber hinaus besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des

¹ Niedersächsischer Aktionsplan gegen Häusliche Gewalt und zur Umsetzung der Istanbul-Konvention - Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt 2024:7; Istanbul-Konvention 2017: 11 (Art. 7), 49 f

² Kindler, Häusliche Gewalt und Hochstrittigkeit, FPR 2011, 207,210

Kindeswohles getroffen werden.³ Der Schutz, die Unterstützung und die frühzeitige Stärkung von Kindern und Jugendlichen sind daher ein zentraler Bestandteil des Leitbildes des Landkreises und bilden die Grundlage für präventive Arbeit.

Dass präventive Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sowohl finanziell als auch organisatorisch dringend ausgebaut werden müssen, verdeutlichen die Zahlen: Wurden in der Wesermarsch 2020 noch 297 Betroffene von häuslicher Gewalt registriert, waren es 2025 bereits 559 Personen. Im Durchschnitt sind 75 % der Betroffenen Frauen.

Laut Bundesministerium für Bildung, Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) ist etwa jede vierte Frau mindestens einmal in ihrem Leben von körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch den Partner oder Expartner betroffen.⁴ Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass viele Personen im Notfall wissen, an welche Beratungsstellen Betroffene vermittelt werden können. Vor diesem Hintergrund setzt der Landkreis Wesermarsch auf verlässliche Netzwerke, qualifizierte Fachpraxis und die konsequente Weiterentwicklung seiner Angebote, um ein Umfeld zu schaffen, in dem Frauen und Kinder sicher leben können und in dem Gewalt wirksam bekämpft wird.

Der Landkreis benötigt konkrete und flächendeckende Angebote, die einerseits zur Prävention von häuslicher Gewalt beitragen und andererseits dafür sorgen, dass häusliche Gewalt sichtbar wird und Betroffene wissen, an wen sie sich wenden können. Zusätzlich braucht es Menschen, die Gewalt bei anderen wahrnehmen und entsprechende Stellen empfehlen können. Im Anschluss werden daher Maßnahmen vorgestellt, die auf kommunaler Ebene umgesetzt werden müssen.

2. Prävention und Sensibilisierung

2.1 Frühprävention in Bildungseinrichtungen⁵

Bedarfsgerecht für alle Altersstufen Präventionsangebote schaffen:

Zur Stärkung der Prävention häuslicher Gewalt werden im Landkreis Wesermarsch jährlich zielgruppenorientierte Präventionsprojekte in Kindertageseinrichtungen,

³ Istanbul-Konvention 2017: 17 f (Art. 26)

⁴ <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

⁵ Istanbul-Konvention 2017: 13 (Art. 14)

Grundschulen, weiterführenden Schulen und der Jugendarbeit durchgeführt. Die Angebote werden an die jeweiligen Altersgruppen bzw. Klassenstufen angepasst, sodass alle Kinder und Jugendlichen in regelmäßigen Abständen altersgerecht mit dem Thema in Berührung kommen und sich damit auseinandersetzen können. Im Mittelpunkt stehen dabei gewaltfreie Konfliktlösung, gegenseitiger Respekt und Geschlechtergerechtigkeit.

Ein Beispiel hierfür ist das Theaterstück „Schmusebär und Kratzekatze“ des Holzwurmtheaters, das der Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen jährlich für zwei Kindertageseinrichtungen anbietet. Das Stück vermittelt auf kindgerechte Weise, wie wichtig es ist, Grenzen zu respektieren und dass Kinder eigene Grenzen setzen dürfen. Für ältere Kinder hält das Holzwurmtheater weitere theaterpädagogische Angebote bereit. Die Durchführung erfolgt in Kooperation mit Mitarbeitenden freier Träger*innen in der Wesermarsch. Ergänzend zu jedem Theaterprojekt findet ein Elternabend statt, um auch die Eltern für das Thema zu sensibilisieren. Dabei erhalten sie sowohl Informationen zur Situation ihrer Kinder als auch Hinweise auf regionale Beratungs- und Unterstützungsangebote. Die Projekte können gezielt für bestimmte Jahrgänge geplant werden, um sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen wiederkehrend und altersgerecht erreicht werden.

Darüber hinaus werden regelmäßig Schulungen für Erzieher*innen, Tagespflegepersonen, Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen angeboten. Diese Fortbildungen dienen der frühzeitigen Erkennung von Gewaltdynamiken und erweitern die Handlungsmöglichkeiten der Fachkräfte. Sie können bei Bedarf an das Theaterprojekt gekoppelt oder unabhängig davon durchgeführt werden. Um das Thema dauerhaft sichtbar zu machen, stellen Kitas und Schulen kindgerecht aufbereitete Materialien bereit, darunter Kinderrechte-Poster, Notfallkontakte und Informationsflyer zu regionalen Beratungsstellen. Perspektivisch sollte dieses Präventionsangebot auch auf Vereine, Jugendorganisationen und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgeweitet werden.

2.2 Prävention für Erwachsene⁶

Informationsabende zu Trennung und Scheidung:

⁶ Istanbul-Konvention 2017: 12 ff. (Art. 12,13)

Zur Unterstützung von Frauen in der besonders sensiblen und vulnerablen Phase der Trennung bietet der Landkreis fortlaufend Informationsabende unter dem Titel „*Trennung, Scheidung – Was ist jetzt wichtig?*“ an. Die Veranstaltungen bieten eine grundlegende Orientierung zu zentralen Fragen rund um Sicherheit und Schutz, das Gewaltschutzgesetz, finanzielle Absicherung sowie familienrechtliche Themen wie Sorge- und Umgangsregelungen. Darüber hinaus informieren sie über regionale Beratungs- und Unterstützungsangebote für betroffene Frauen und deren Kinder.

Da Trennungssituationen nachweislich ein erhöhtes Risiko für erneute oder eskalierende Gewalt bergen, bildet dieser Bereich einen besonderen Schwerpunkt im Präventions- und Unterstützungskonzept des Landkreises.

Wendo-Kurse:

Im Landkreis Wesermarsch finden regelmäßig Wendo-Kurse für Frauen statt. Wendo ist ein speziell für Frauen und Mädchen entwickeltes Konzept zur Selbstverteidigung und Selbstbehauptung. Es stärkt das Selbstbewusstsein, vermittelt leicht erlernbare und wirksame Techniken zur Abwehr von Gewalt und unterstützt dabei, körperliche, verbale und emotionale Grenzen klar wahrzunehmen und zu setzen.

Aufgrund des erhöhten Risikos in einer Trennungssituation, in der sich Machtverhältnisse verändern und Abhängigkeiten lösen, können auch Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse wie Wendo einen wichtigen Beitrag zur Prävention leisten. Sie wirken nicht nur praktisch, etwa durch das Erlernen körperlicher Abwehrstrategien, sondern auch psychisch. Sie stärken das Selbstwertgefühl, fördern das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und bekräftigen Frauen darin, Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Selbsthilfegruppe für gewaltbetroffene Frauen:

Darüber hinaus soll eine Selbsthilfegruppe für von Gewalt betroffene Frauen initiiert werden. Eine stabile Selbsthilfegruppe kann Betroffenen langfristig einen geschützten Raum für Austausch, Stärkung und gegenseitige Unterstützung bieten.

Ziel der Maßnahme:

Ziel der beschriebenen Maßnahmen ist es, häuslicher Gewalt frühzeitig und nachhaltig präventiv zu begegnen. Durch altersgerechte Präventionsangebote in

Kindertageseinrichtungen, Schulen und weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sollen Kinder und Jugendliche in ihrem Selbstbild und ihrem Bewusstsein für eigene Rechte und Grenzen gestärkt werden. Sie lernen, Gewalt zu erkennen, Grenzen zu setzen und Konflikte gewaltfrei zu lösen. Gleichzeitig werden gegenseitiger Respekt sowie Geschlechtergerechtigkeit gefördert.

Für Erwachsene, insbesondere für Frauen in belastenden Lebenssituationen, verfolgen die Maßnahmen das Ziel, Selbstbewusstsein, Selbstwirksamkeit und Handlungssicherheit zu stärken. Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsangebote sowie Informationsveranstaltungen unterstützen Frauen dabei, Risiken frühzeitig zu erkennen, sich zu schützen und vorhandene Unterstützungsangebote zu nutzen.

3. Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit ⁷

Zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für häusliche Gewalt wird die Öffentlichkeitsarbeit im Landkreis Wesermarsch weiter ausgebaut. Dies umfasst regelmäßige Informationskampagnen in lokalen Medien und in verschiedenen Sozialräumen wie Ärzt*innenpraxen, Supermärkten, Drogerien, Apotheken, Vereinen und anderen relevanten öffentlichen Einrichtungen. Darüber hinaus sollen Plakatwerbungen an zentralen öffentlichen Plätzen, Informationsposter in Wartebereichen sowie Werbeanzeigen in und an Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden, um die Sichtbarkeit des Themas deutlich zu erhöhen und Menschen in ihrem Alltagsumfeld zu erreichen. Die Bereitstellung niedrigschwelliger Informationsmaterialien – mehrsprachig, barrierearm und leicht verständlich – stellt sicher, dass sämtliche Bevölkerungsgruppen Zugang zu den Inhalten bekommen.

Ergänzend finden „Aktionen gegen häusliche Gewalt“ mit vielfältigen Aktivitäten wie Informationsständen vor Einkaufszentren und auf Wochenmärkten sowie Lesungen und Fachvorträgen zur Sensibilisierung der Bevölkerung statt.

Durch die Zusammenarbeit mit freien Träger*innen, wie beispielsweise den Schwangerenberatungsstellen, der Frauenberatung, der Migrationsberatungsstelle, den Vereinen oder den religiösen Einrichtungen, wird die Reichweite der

⁷ Istanbul-Konvention 2017: 13 (Art. 13)

Präventionsbotschaften verstärkt und der Zugang zu Gruppen ermöglicht, die über klassische Strukturen schwerer erreichbar sind.

Zusätzlich wird Social Media gezielt genutzt, um niedrigschwellige Informationen und lokale Unterstützungsangebote sichtbar zu machen. Hierzu zählen auch bezahlte Anzeigen, die insbesondere jüngere Zielgruppen ansprechen.

Damit das Thema bei den Menschen präsent bleibt, muss in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Monate, etwas stattfinden. Dazu zählen: Lesungen, Vorträge, Infostände auf Wochenmärkten oder vor Einkaufszentren.

*3.2 Gemeinwesenarbeit*⁸

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Projekt „StoP – Stadtteile ohne Partnerschaftsgewalt“, das im Rahmen der Gemeinwesenarbeit angesiedelt ist. Das Projekt zielt darauf ab, Nachbarschaften und Stadtteile aktiv in die Gewaltprävention einzubeziehen. Dazu gehören aufsuchende Arbeit, gemeinsame Aktivitäten im Quartier sowie die Förderung von Zivilcourage und solidarischem Handeln im direkten Umfeld der Betroffenen. Dieses Projekt zeigt, dass nachhaltige Prävention besonders dort gelingt, wo Menschen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld gestärkt, vernetzt und befähigt werden, Anzeichen partnerschaftlicher oder häuslicher Gewalt zu erkennen und Unterstützung einzuleiten. Dazu zählen niedrigschwellige Informationsangebote im Quartier, Fortbildungen für Ehrenamtliche, Nachbar*innen- und Vereinsarbeit, lokale Aktionen gegen Gewalt sowie die Etablierung von Ansprechpersonen im Stadtteil.

Durch diese umfassenden, öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen – von Medienarbeit über Plakat- und Buswerbung bis hin zur Stärkung ganzer Nachbarschaften – entsteht ein breites, niedrigschwelliges Präventionsnetz, das sowohl Betroffene als auch ihr Umfeld sensibilisiert und unterstützt.

Ziel der Maßnahme:

Ziel der Maßnahmen ist es, das öffentliche Bewusstsein für häusliche Gewalt im Landkreis Wesermarsch nachhaltig zu stärken und das Thema dauerhaft sichtbar zu machen. Mithilfe niedrigschwelliger, vielfältiger und regelmäßig stattfindender Öffentlichkeitsarbeit sollen möglichst alle Bevölkerungsgruppen in ihrem Alltagsumfeld erreicht, sensibilisiert und über Unterstützungsangebote informiert werden. Gleichzeitig zielen

⁸ Istanbul-Konvention 2017: 13 (Art. 13)

die Maßnahmen darauf ab, Zivilcourage zu fördern, Nachbarschaften und Sozialräume zu stärken und das gesellschaftliche Wegsehen zu durchbrechen. Im Rahmen der Gemeinwesenarbeit sollen Menschen befähigt werden, Anzeichen häuslicher Gewalt zu erkennen, Verantwortung zu übernehmen und Betroffene aktiv zu unterstützen, um häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt frühzeitig und gemeinschaftlich entgegenzuwirken.

4. Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) LaWeGa

*4.1 niedrigschwellige Erreichbarkeit*⁹

Um den Zugang zu Unterstützung weiter zu erleichtern und bestehende Barrieren abzubauen, soll das digitale Beratungsangebot der Beratungsstelle ausgebaut werden. Gerade im ländlich geprägten Landkreis mit langen Fahrtwegen und einem unzureichend ausgebauten öffentlichen Nahverkehr ist ein ortsunabhängiger Zugang von besonderer Bedeutung. Ein niedrigschwelliger Kommunikationskanal, etwa ein WhatsApp-Chat oder ein vergleichbares, datenschutzkonformes Format, ermöglicht es Betroffenen, unkompliziert und anonym erste Informationen zu erhalten oder Kontakt zur Beratungsstelle aufzunehmen. Ein solches digitales Angebot ist für Menschen, die aufgrund von Angst, Scham oder sozialer Kontrolle keine persönliche Beratung wahrnehmen können, ein wichtiger alternativer Zugangsweg. Wegen der großen Entfernungen erleichtert es auch vielen anderen den Zugang zu schneller und verlässlicher Unterstützung.

Darüber hinaus sollte ein zusätzliches festes (dezentrales) Beratungsangebot in weiteren Kommunen des Landkreises eingerichtet werden. Die Wesermarsch ist ein Flächenlandkreis mit teils erheblichen Fahrtwegen. Manche Orte sind mit dem öffentlichen Nahverkehr nur schwer oder gar nicht erreichbar. Ein wohnortnahes Beratungsangebot verbessert die Erreichbarkeit deutlich und stellt sicher, dass Betroffene Unterstützung erhalten können, ohne lange Fahrtzeiten oder organisatorische Hürden bewältigen zu müssen.

⁹ Istanbul-Konvention 2017: 15 f (Art. 18,20,22)

4.2 Durchführung kollegialer Fachberatung¹⁰

Zur Qualitätssicherung und zur Stärkung der Kooperation zwischen den Akteur*innen sollen zudem regelmäßige Fachberatungen für andere Träger*innen eingeführt werden. Vorgesehen sind Fortbildungen, kollegiale Beratungsrunden sowie kontinuierliche Informations-Updates für freie Träger*innen, Senior*innenheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Unterkünfte für Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte sowie ambulante Pflegedienste. Diese Formate dienen der Sensibilisierung, der frühzeitigen Erkennung von Gewaltdynamiken und der Stärkung der Handlungssicherheit der Fachkräfte. Letztere sind in der täglichen Arbeit oftmals die Ersten, die Hinweise auf Gewalt wahrnehmen. Aufgrund der hohen Fluktuation in vielen Einrichtungen ist es wichtig, solche Informationsweitergaben regelmäßig und kontinuierlich anzubieten, um sicherzustellen, dass auch neue Mitarbeitende stets über die Beratungsangebote und Kooperationsstrukturen informiert sind.

4.3 Rechtliche Beratung für Betroffene¹¹

Um Betroffenen zeitnah Zugang zu rechtlicher Beratung zu ermöglichen, sollen zusätzliche finanzielle Mittel (als Darlehen) zur Verfügung gestellt werden, damit Erstberatungstermine bei Anwalt*innen schnell und unbürokratisch finanziert werden können. Gerade in akuten Krisensituationen benötigen Betroffene eine schnelle Orientierung zu ihren Rechten, Schutzmöglichkeiten, finanziellen Ansprüchen oder familienrechtlichen Schritten. Eine gesicherte Finanzierung der Erstberatung entlastet Betroffene, beschleunigt notwendige Entscheidungen und trägt wesentlich dazu bei, Schutzmaßnahmen rasch einzuleiten. Dieses Angebot ist insbesondere dann wichtig, wenn eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht zeitnah möglich ist oder der unmittelbare Beratungsbedarf keinen Aufschub zulässt. Darüber hinaus verfügen betroffene Frauen in einigen Fällen nicht über eigene Konten oder haben keinen Zugriff auf das eigene Einkommen.

4.4 Psychosoziale Prozessbegleitung¹²

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist ein zentraler Baustein, um Betroffene während eines Strafverfahrens zu schützen und zu stabilisieren. Um eine kontinuierliche

¹⁰ Istanbul-Konvention 2017: 14 (Art. 15)

¹¹ Istanbul-Konvention 2017: 16 (Art. 20), 29 (Art. 57)

¹² Istanbul-Konvention 2017: 27 (Art.55)

und bedarfsgerechte Unterstützung zu gewährleisten, ist der Aufbau eines Pools qualifizierter Prozessbegleiter*innen besonders wichtig. Dieser ermöglicht es, bereits im Vorfeld eines Verfahrens Gerichtsräume zu besichtigen, Schutz- und Rückzugsräume kennenzulernen und Abläufe transparent zu erklären. Ein frühzeitiger Austausch zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Richter*innen schafft darüber hinaus Vertrauen, fördert eine sensible Verfahrensgestaltung und trägt dazu bei, zusätzliche Belastungen für die Betroffenen zu minimieren.

Ziel der Maßnahme:

*Ziel der Maßnahmen ist es, den Zugang zu Beratung und Unterstützung für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen im Landkreis Wesermarsch konsequent niedrigschwellig, wohnortnah und bedarfsgerecht zu gestalten. Durch den Ausbau digitaler Beratungsangebote, die Stärkung der regionalen Präsenz und die Einführung kollegialer Fachberatung wird die Erreichbarkeit verbessert, die Qualität der Unterstützung gesichert und die Zusammenarbeit der beteiligten Akteur*innen nachhaltig gestärkt. Durch die Bereitstellung rechtlicher Erstberatung werden Betroffene frühzeitig handlungsfähig, lernen ihre Rechte kennen und können notwendige Schutzmaßnahmen ohne Verzögerung einleiten. Ergänzend wird die psychosoziale Prozessbegleitung als wichtiger Bestandteil der Unterstützung im Strafverfahren gestärkt. Der Aufbau eines Pools qualifizierter Prozessbegleiter*innen ermöglicht eine frühzeitige Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren, fördert eine sensible Verfahrensgestaltung und trägt dazu bei, zusätzliche Belastungen zu minimieren.*

5. Kinder ¹³

Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, sind in hohem Maße belastet und werden fachlich als „mittelbar Betroffene“ bezeichnet. Auch wenn die Gewalt sich nicht direkt gegen sie richtet, wirkt sie sich stark auf ihre emotionale, soziale und körperliche Entwicklung aus. Häufige Folgen sind Angst, Unsicherheit, Loyalitätskonflikte und Schulprobleme. Deshalb ist es notwendig, das Thema miterlebter Gewalt konsequent in die Arbeit mit Familien zu integrieren und Fachkräfte gezielt zu unterstützen. Um

¹³ Istanbul-Konvention 2017: 14 (Art. 15), 15 f (Art. 18), 17 f (Art. 26)

Fachkräfte vor Ort zu stärken, soll ein spezifisches Fortbildungsangebot eingerichtet werden. Dieses Angebot richtet sich an Mitarbeitende in Kitas, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendarbeit, medizinischen Diensten sowie in Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

Fachkräfte erhalten Unterstützung dabei, Anzeichen miterlebter Gewalt zu erkennen, ihre Beobachtungen einzuordnen und notwendige Schritte einzuleiten. Dadurch werden Sicherheit im Handeln sowie die Qualität des Kinderschutzes nachhaltig gestärkt.

Ziel der Maßnahme:

Ziel der Maßnahme ist es, Fachkräfte für die Auswirkungen miterlebter häuslicher Gewalt auf Kinder zu sensibilisieren und ihre Handlungssicherheit im Kinderschutz zu stärken, um betroffene Kinder frühzeitig zu erkennen und wirksam zu unterstützen.

6. Männer

6.1 Männlichkeiten und traditionelle Rollenbilder¹⁴

Männerarbeit zählt als Präventionsmaßnahme beim Gewaltschutz für Frauen. Deshalb sollen im Landkreis verstärkt Veranstaltungen für Männer angeboten werden, die sich mit männlichem Rollenverhalten, Konfliktverhalten, emotionaler Regulation und gewaltfreien Kommunikationsstrategien auseinandersetzen. Männerarbeit trägt nachweislich dazu bei, Risikodynamiken frühzeitig zu erkennen, Gewaltspiralen zu durchbrechen und langfristig respektvolle, gewaltfreie Beziehungen zu etablieren. Sie ist damit ein zentraler Bestandteil des Schutzes von Frauen und Kindern – denn Männerarbeit schützt Frauen.

6.2 Männer als Betroffene von häuslicher Gewalt

Gleichzeitig ist es wichtig, anzuerkennen, dass auch Männer von häuslicher Gewalt betroffen sein können. Oft suchen sie jedoch erst spät oder gar keine Unterstützung, da Scham, Rollenerwartungen und das Fehlen passender Angebote den Zugang erschweren. Daher sollen im Landkreis Informationsveranstaltungen speziell für Männer etabliert werden. Diese sollen über Formen häuslicher Gewalt, Hilfsmöglichkeiten,

¹⁴ Istanbul-Konvention 2017: 12 (Art. 12), 14 (Art. 16)

Deeskalationsstrategien, rechtliche Grundlagen und lokale Unterstützungsangebote informieren.

Ergänzend dazu bietet sich der Aufbau eines Peer-to-Peer-Beratungsangebotes an, bei dem Berater (m) betroffene Männer unterstützen. Solche niedrigschwelligen Formate können Hemmschwellen abbauen, Vertrauen schaffen und dazu beitragen, dass männliche Betroffene schneller Hilfe suchen und erhalten. Peer-Angebote können zudem wertvolle Einblicke liefern, die in die Weiterentwicklung der Facharbeit einfließen.

Ziel der Maßnahme:

Die Kombination aus präventiver Männerarbeit, Bewusstseinsbildung und gezielter Unterstützung männlicher Betroffener trägt insgesamt dazu bei, Gewalt umfassend und geschlechtersensibel zu bekämpfen sowie die Hilfestrukturen im Landkreis weiter zu diversifizieren.

7. Frauenhaus- und Schutzplätze

7.1 Frauenhausplätze ¹⁵

Laut Istanbul-Konvention soll pro 10.000 Einwohner* innen mindestens ein Schutzplatz für Frauen und ein Platz für Kinder zur Verfügung stehen. Für zwei Landkreise mit insgesamt rund 218.500 Einwohner*innen würden demnach etwa 22 Frauenhausplätze und 22 Kinderplätze benötigt werden. Da das bestehende Angebot mit aktuell vorhandenen 12 Frauenhausplätzen und 21 Kinderplätzen deutlich unter den Vorgaben der Konvention liegt, ist der Ausbau von Schutzplätzen dringend notwendig, um der Istanbul-Konvention gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund sollte der Landkreis den Bedarf regelmäßig prüfen und die Vorhaltung zusätzlicher Schutzplätze entsprechend weiterentwickeln.

7.2 Schutzwohnungen

Ein zentraler Bestandteil des Gewaltschutzes ist die verlässliche Bereitstellung sicherer Unterkünfte für Frauen mit akutem Schutzbedarf. Neben den bestehenden Frauenhausplätzen sollen daher zusätzliche Schutzwohnungen bereitgestellt werden, die

¹⁵ Istanbul-Konvention 2017: 17 (Art. 23), 68

kurzfristig und unbürokratisch genutzt werden können – insbesondere dann, wenn im Frauenhaus vorübergehend kein Platz verfügbar ist oder wenn Betroffene aus einer akuten Gewaltsituation fliehen müssen. Von dort aus kann das weitere Vorgehen geklärt werden, etwa die Beantragung eines Gewaltschutzantrags. Schutzwohnungen bieten in solchen Situationen eine sofortige, niedrigschwellige und sichere Interventionsmöglichkeit.

Dieses Angebot ist besonders wichtig für Frauen mit besonderen Bedarfen, für die der Zugang zu einem Frauenhaus häufig mit zusätzlichen Hürden verbunden ist:

- Frauen mit Haustier,
- Frauen mit Wohnsitzauflage,
- Frauen mit Behinderung,
- Frauen mit chronischer oder psychischer Erkrankung,
- Frauen mit Pflegebedarf,
- Inter-, non-binäre und Trans-Personen.

Für sie muss der Landkreis erweiterte Schutzmöglichkeiten vorhalten, da herkömmliche Frauenhausplätze ihren Bedarf nicht immer abdecken können. Dazu gehören auch niedrigschwellige Schutzplätze in einer barrierearmen Umgebung, die es ermöglichen, Assistenzpersonen mitzunehmen. Für Frauen mit Behinderung ist die Entwicklung eines spezifischen Konzepts erforderlich, das sicherstellt, dass ihre Assistenz, wo notwendig, mit aufgenommen werden kann und eine nahtlose pflegerische Versorgung gewährleistet bleibt.

Darüber hinaus sollen Schutzwohnungen für besonders gefährdete Gruppen geschaffen werden, darunter wohnungslose Frauen, von Menschenhandel betroffene Frauen, suchtmittelkonsumierende Frauen sowie Frauen, die in der Prostitution tätig sind oder waren. Diese Gruppen sind häufig mehrfach belastet und haben nur eingeschränkten Zugang zu bestehenden Angeboten, obwohl ihr Risiko, Gewalt zu erleben, deutlich erhöht ist.

7.3 Second-Stage-Wohnungen

Second-Stage-Wohnungen sind ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts. Sie bieten nach akuten Krisenphasen einen sicheren, strukturierten und begleiteten Wohnraum. Sie dienen der Stabilisierung der Bewohnerinnen und schützen sie vor erneuten

Gefährdungen. Gleichzeitig bieten sie einen Rahmen, in dem Selbstständigkeit verantwortungsvoll aufgebaut werden kann. Durch klare Strukturen, verbindliche Ansprechpersonen und definierte Schutzmaßnahmen wird ein Umfeld geschaffen, das Sicherheit, Würde und Selbstbestimmung gewährleistet.

7.4 Mobilität und Anfahrt zu Schutzplätzen

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Übernahme der Fahrtkosten in eine Schutzunterkunft oder ein Frauenhaus. In der akuten Situation verfügen viele Betroffene weder über Bargeld noch über Zugang zu ihrem Konto oder wichtigen Dokumenten. Es muss daher eine unbürokratische Möglichkeit bestehen, die Fahrtkosten vorzustrecken oder vollständig zu übernehmen, um den schnellen und sicheren Zugang zu Schutz zu gewährleisten.

Ziel der Maßnahme:

Ziel der Maßnahmen ist es, einen lückenlosen, niedrighschwelligigen und bedarfsgerechten Schutz- und Unterstützungsprozess für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sicherzustellen. Durch den Ausbau und die Verzahnung von Frauenhausplätzen, Schutzwohnungen und Second-Stage-Wohnungen sowie durch die Sicherstellung der Mobilität und der Anfahrt zu den Schutzplätzen sollen akute Gefährdungen wirksam abgewehrt, Schutzlücken vermieden und ein sicherer Zugang zu Schutzplätzen unabhängig von finanziellen, körperlichen oder strukturellen Barrieren gewährleistet werden. Die Maßnahmen schaffen unmittelbare Sicherheit und Stabilität und fördern den schrittweisen Übergang in ein eigenständiges, dauerhaft gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben.

8. Frauennotruf

Zur weiteren Stärkung des regionalen Schutz- und Hilfesystems sollte ein Frauennotruftelefon, das bereits in der Vergangenheit im Landkreis existierte, erneut eingerichtet werden. In enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Beratungs- und Interventionsstellen könnte dieses Notruftelefon als niedrighschwelliger, zentraler Anlaufpunkt für alle von Gewalt betroffenen Frauen und Frauen in akuten Krisensituationen betrieben

werden. Das Ziel besteht darin, eine rund um die Uhr erreichbare, verlässliche Erstansprechstelle zu etablieren, die schnelle Beratung, Krisenintervention und Weitervermittlung zu Fachstellen gewährleistet.

Die Notrufnummer sollte die lokalen Gegebenheiten kennen und bevorzugt auf die bestehenden Beratungsstrukturen verweisen. Während der regulären Öffnungszeiten könnte zudem eine direkte Weitervermittlung an Fachberatungsstellen, wie die BISS, erfolgen – idealerweise mit der Möglichkeit, sofort Beratungstermine zu vereinbaren, um die zeitlich begrenzten Öffnungszeiten der BISS zu ergänzen. Denkbar wäre auch eine grenzüberschreitende Initiative über die Landkreisgrenzen hinweg, beispielsweise im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion, um die Erreichbarkeit und Wirksamkeit des Angebots weiter zu erhöhen.

Ziel der Maßnahme:

Das Ziel der Maßnahme ist es, durch ein rund um die Uhr erreichbares Frauennotruftelefon einen niedrighschwelligen und verlässlichen Erstkontakt für von Gewalt betroffene Frauen zu schaffen. Dieser ermöglicht schnelle Beratung, Krisenintervention und direkte Weitervermittlung zu Fachstellen. Dabei wird sichergestellt, dass jeder Anruf persönlich entgegengenommen wird. Denn viele Frauen müssen sich erst überwinden, den Anruf zu tätigen. Wenn sie dann nur auf einen Anrufbeantworter treffen, rufen sie möglicherweise nicht noch einmal an. So werden die Zugänglichkeit und Wirksamkeit des regionalen Schutzsystems nachhaltig gestärkt.

9. Besondere Zielgruppen/Mehrfachdiskriminierungen ¹⁶

Alle Maßnahmen müssen gezielt an die spezifischen Bedürfnisse von Frauen angepasst werden, die einer Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind. Um diese besonders vulnerable Gruppe zu erreichen, ist eine verstärkte niedrighschwellige Arbeit durch Beratungsstellen erforderlich, da viele Frauen sonst keinen Zugang zu Unterstützung finden. Darüber hinaus müssen längere Beratungszeiten eingeplant und die Beratung in kleineren, schrittweisen Einheiten durchgeführt werden, um den individuellen Belastungen und Barrieren gerecht zu werden. Ergänzend ist ein regelmäßiges

¹⁶ Istanbul-Konvention 2017: 9 f (Art. 4), 15 f (Art. 18, 20)

Fortbildungsangebot für Fachkräfte notwendig, das die spezifischen Anforderungen bei der Beratung von mehrfachdiskriminierten Menschen vermittelt.

Zur Zielgruppe zählen unter anderem:

- **Ältere Frauen:** Es braucht gezielte Präventions- und Beratungsangebote sowie eine enge Zusammenarbeit mit Pflegediensten und Senior*inneneinrichtungen. Aufgrund altersbedingter Krankheiten ist es für ältere Frauen schwieriger, Hilfseinrichtungen zu kontaktieren, und sie wissen seltener von den Angeboten. Zudem können Abhängigkeiten von Pflege- oder Betreuungspersonen sowie eingeschränkte Mobilität dazu führen, dass erlebte Gewalt lange verborgen bleibt. Deshalb müssen Unterstützungsangebote barrierearm, gut erreichbar und auf die spezifischen Lebenslagen älterer Frauen abgestimmt sein.
- **Frauen mit Behinderung:** Es sollte sichergestellt werden, dass barrierefreie Beratungs- und Schutzräume vorhanden sind. Darüber hinaus müssen barrierearme (Not-)Unterkünfte zur Verfügung stehen, in denen auch die pflegerische Versorgung gewährleistet bleibt. Behinderungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit, keine Hilfseinrichtung kontaktieren zu können, und Frauen mit Behinderungen wissen seltener von dem Angebot. Zusätzlich müssen Kommunikation, Informationsmaterialien und Beratungsprozesse an unterschiedliche Behinderungsformen angepasst werden, um echte Zugänglichkeit zu gewährleisten. Ebenso ist sicherzustellen, dass notwendige Assistenzpersonen einbezogen werden können, ohne dass dies den Zugang zu Schutz oder Beratung erschwert.
- **Migrantinnen:** Es muss ein kurzfristiger Zugang zu Sprachdolmetscherinnen für alle Beratungseinrichtungen bereitgestellt werden, zudem müssen Informationsmaterialien in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen. Wenige oder keine Deutschkenntnisse erhöhen die Wahrscheinlichkeit, keine Hilfseinrichtung kontaktieren zu können, und Frauen mit Migrationsgeschichte wissen seltener von dem Angebot. Ergänzend ist eine rassismuskritische Beratung notwendig, die strukturelle Diskriminierung erkennt, eigene Vorannahmen reflektiert und aktiv vermeidet. Sie schafft einen sicheren Rahmen, in dem Frauen mit Migrationsgeschichte nicht mit stereotypen Zuschreibungen konfrontiert werden und diskriminierungsbedingte Belastungen offen ansprechen können.

- **Transfrauen:** Es müssen spezifische Unterstützungs- und Schutzangebote entwickelt werden, die die individuellen Lebenslagen und Diskriminierungserfahrungen von Transfrauen besonders berücksichtigen. Transfeindlichkeit, Stigmatisierung und die Angst vor Ablehnung führen häufig dazu, dass Transfrauen Hilfsangebote erst spät oder gar nicht in Anspruch nehmen. Daher müssen Beratungs- und Schutzstrukturen ausdrücklich transinklusiv gestaltet sein und sichere Räume bieten, in denen ihre geschlechtliche Identität respektiert wird und sie ohne Vorurteile Unterstützung erhalten können.
- **Frauen mit Kindern:** Es müssen Informationen über die Schule (Iserv) bereitgestellt und kindgerechte Vernehmungsräume bei Ermittlungsbehörden und in familienrechtlichen Verfahren eingerichtet werden. Zudem muss ein Betreuungsangebot für die Kinder geschaffen werden, während die Mütter das Beratungsangebot in Anspruch nehmen.

-

Ziel der Maßnahme:

Ziel der Maßnahme ist es, Beratungs- und Unterstützungsangebote gezielt an die spezifischen Bedürfnisse mehrfachdiskriminierter Frauen anzupassen, Barrieren abzubauen, eine wirksame und bedarfsgerechte Beratung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass diese besonders gefährdeten Frauen kontinuierlich erreicht und unterstützt werden sowie Fachkräfte für die unterschiedlichen Lebenslagen der Zielgruppen zu qualifizieren.

10. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

10.1 Netzwerkarbeit und Fallbesprechungen ¹⁷

Im Landkreis Wesermarsch sollte eine interdisziplinäre Steuerungsgruppe zum Thema häusliche Gewalt eingerichtet werden. An dieser sollten unter anderem die Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) LaWeGa, das Frauenhaus, die Polizei, das Jugendamt, das Familiengericht, die Staatsanwaltschaft, der ambulante Justizsozialdienst, die psychosoziale Prozessbegleitung, das Gesundheitsamt, die Frauenberatung, die freien Träger*innen, die Bewährungshilfe, die Rechtsberatungsstelle, die Pflege- und

¹⁷ Istanbul-Konvention 2017: 14 (Art. 15)

Senior*innenstützpunkte sowie die verschiedenen Beratungsstellen und die Kliniken beteiligt sein. Bestandteil dieser Struktur sollten regelmäßige interdisziplinäre Fallbesprechungen sein, die unter klar geregelten Datenschutzvorgaben stattfinden. Darüber hinaus ist die Entwicklung verbindlicher Handlungsleitfäden erforderlich, insbesondere für freie Träger*innen und Einrichtungen, für die häusliche Gewalt nicht zu den Kernthemen gehört.

10.2 Fachkräfteschulungen¹⁸

Um häusliche Gewalt als Querschnittsthema in allen Bereichen fest zu verankern, sollen Mitarbeitende in relevanten Institutionen – darunter Polizei, Jugendamt, Jobcenter, Wohnungsbaugesellschaften, Gesundheitsamt, Ausländerbehörde, Sozialamt, Familiengericht, Beratungsstellen, Bewährungshilfe, Erziehungsberatungsstellen, Pflege- und Senior*innenstützpunkte sowie Kliniken – regelmäßige Fortbildungen erhalten. Die Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen (BISS LaWeGa) ermöglicht dabei praxisnahe Schulungen, die die Mitarbeitenden gezielt auf typische Problemlagen und Handlungsabläufe vor Ort vorbereiten.

Ergänzend dazu werden Standards für Gewaltschutzkonzepte entwickelt und sowohl stationären als auch ambulanten Einrichtungen und Diensten zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wird geprüft, ob entsprechende Konzepte bereits vorliegen und angewendet werden.

Zur fachlichen Qualitätssicherung werden außerdem pädagogische Fachkräfte durch klare Standards und strukturelle Unterstützung gestärkt. Dazu zählen ein kreisweiter Leitfaden zur Früherkennung und Intervention bei häuslicher Gewalt, regelmäßige Fallbesprechungen sowie Supervisionen und Intervisionsgruppen für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Darüber hinaus sollen Fortbildungsverpflichtungen in die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Landkreis und freien Träger*innen aufgenommen werden, um die kontinuierliche Qualifizierung aller beteiligten Akteur*innen sicherzustellen. Um die Teilnahme an Fortbildungsangeboten nachhaltig zu sichern, ist zudem ein Fortbildungstopf vorgesehen, aus dem freie Träger*innen (anteilig) Seminare zu diesem Themenfeld finanzieren können.

¹⁸ Istanbul-Konvention 2017: 14 (Art. 15)

Ziel der Maßnahme:

*Ziel der Maßnahmen ist es, durch interdisziplinäre Netzwerkarbeit, regelmäßige Fallbesprechungen und fachliche Schulungen die Zusammenarbeit aller relevanten Akteur*innen zu stärken, die Früherkennung und Intervention bei häuslicher Gewalt zu verbessern sowie die Qualität und Nachhaltigkeit der Unterstützung für Betroffene sicherzustellen.*

11. Medizinische Versorgung und Beweissicherung ¹⁹

Die Vernetzung mit den umliegenden Gewaltschutzambulanzen (Bremen und Bremerhaven) und den ProBeweis-Partnerkliniken ist ein zentraler Schritt, um Betroffenen von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt einen niedrighschwelligigen Zugang zur anonymen Spurensicherung zu ermöglichen. Erst durch dieses Angebot wird sichergestellt, dass Frauen und Mädchen nach einer solchen Gewalttat vertraulich medizinisch versorgt werden können, ohne unmittelbar eine Anzeige erstatten zu müssen, und dass ihnen gleichzeitig psychosoziale Unterstützung offensteht. Da nur ein kleiner Teil der Betroffenen direkt nach dem Ereignis Anzeige erstattet oder sofort Hilfe in Anspruch nimmt, ist die Vernetzung von besonderer Bedeutung. Sie folgt den Vorgaben des Artikels 25 der Istanbul-Konvention, der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, leicht zugängliche Krisenzentren bereitzustellen, die medizinische und forensische Untersuchungen sowie traumabezogene Unterstützung und Beratung gewährleisten.

Damit geht die Notwendigkeit einher, Polizei, Ärzt*innen und Beratungsstellen umfassend über das Verfahren sowie die Zugangswege zu informieren, damit sie Betroffene zielgerichtet weiterleiten können. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere gegenüber Hausärzt*innen und gynäkologischen Praxen – trägt zusätzlich zur Bekanntmachung des Angebots bei.

Darüber hinaus sollen Ärzt*innen und pflegerisches Personal durch Sensibilisierungsmaßnahmen, Fortbildungsangebote und speziell erarbeitetes Informationsmaterial dabei unterstützt werden, eine fachlich kompetente und einfühlsame Versorgung sicherzustellen.

¹⁹ Istanbul-Konvention 2017: 17 (Art. 25)

Ziel der Maßnahme:

Ziel der Maßnahme ist es, durch die verbindliche Vernetzung mit den umliegenden Gewaltschutzambulanzen und den ProBeweis-Partnerkliniken Betroffenen von sexueller Gewalt einen niedrighschwelligem, vertraulichen und barrierearmen Zugang zu medizinischer und forensischer Versorgung sowie psychosozialer Unterstützung zu ermöglichen. Ergänzend trägt die Maßnahme durch gezielte Information, Sensibilisierung und Qualifizierung von Polizei, medizinischem Fachpersonal und Beratungsstellen dazu bei, eine fachlich kompetente, einfühlsame Versorgung sowie eine verlässliche Weiterleitung der Betroffenen zu gewährleisten und die Vorgaben des Artikels 25 der Istanbul-Konvention umzusetzen.

12. Täterarbeit schützt Betroffene ²⁰

Im Landkreis Wesermarsch soll in Kooperation mit bestehenden Fachstellen – wie der Konfliktschlichtung in Oldenburg – ein Täterarbeitsprogramm aufgebaut werden. Zwar besteht bereits eine Zusammenarbeit, jedoch sind die Angebote bislang ausschließlich in Oldenburg verortet. Ziel ist es daher, in der Wesermarsch eigene Räumlichkeiten bereitzustellen und sowohl Gruppen- als auch Einzelangebote vor Ort zu schaffen, um den Zugang für (zugewiesene) Täter zu erleichtern.

Der Aufbau eines solchen Programms erfordert zudem eine gezielte Netzwerkarbeit, damit alle relevanten Einrichtungen das Angebot kennen und Täter zuverlässig weitervermitteln können.

Ziel der Maßnahme:

Ziel der Maßnahme ist es, durch den Aufbau eines wohnortnahen Täterarbeitsprogramms im Landkreis Wesermarsch gewalttätiges Verhalten nachhaltig zu reduzieren, erneute Gewalt zu verhindern und den Zugang zu verbindlichen Gruppen- und Einzelangeboten für (zugewiesene) Täter zu erleichtern. Darüber hinaus soll die Vernetzung und Weitervermittlung durch relevante Fachstellen sichergestellt werden.

²⁰ Istanbul-Konvention 2017: 14 (Art. 16)

13. Selbstverpflichtung und Organisationskultur im Landkreis – Haltung gegen Gewalt

Die aktuellen Entwicklungen zeigen deutlich, dass häusliche Gewalt nicht nur ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellt, sondern auch den Landkreis selbst sowie seine Mitarbeitenden unmittelbar betrifft. Auch innerhalb der Verwaltung, ihrer Einrichtungen und angeschlossenen Dienste ist davon auszugehen, dass es betroffene Beschäftigte gibt. Häusliche Gewalt ist kein Randphänomen, sondern betrifft alle gesellschaftlichen Bereiche, einschließlich Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst.

Vor diesem Hintergrund wird eine „Selbstverpflichtung gegen Gewalt und Diskriminierung“ erarbeitet. Diese wird allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht und neuen Beschäftigten bereits zu Arbeitsbeginn ausgehändigt. Mit dieser Selbstverpflichtung positioniert sich der Landkreis ausdrücklich gegen jede Form häuslicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt sowie gegen Diskriminierung und Machtmissbrauch. Gleichzeitig wird anerkannt, dass Gewalt die Stabilität der gesamten Gesellschaft gefährdet und dass auch innerhalb der eigenen Belegschaft Betroffene existieren. Mitarbeitende, die Gewalt verhindern oder Betroffene unterstützen, erhalten die uneingeschränkte Rückendeckung der Verwaltung. Beschäftigte, die selbst Gewalt erleben, sollen niedrigschwellige und vertrauliche Unterstützung sowie klare Informationen über Beratungs- und Schutzangebote erhalten. Die Selbstverpflichtung ist zudem fester Bestandteil des Onboardings und setzt damit ein verbindliches Signal an neue Mitarbeitende, dass dem Thema Gewaltprävention im Landkreis eine hohe Bedeutung beigemessen wird.

Um die Selbstverpflichtung wirksam in der Organisationspraxis umzusetzen, verpflichtet sich der Landkreis zu regelmäßigen Fortbildungen für Mitarbeitende. In diesen werden das Erkennen von häuslicher Gewalt, Ansprechwege, Gesprächsführung, Schweigepflichten und konkrete Handlungsmöglichkeiten vermittelt. Ergänzend dazu werden interne Kommunikationskampagnen über das Intranet, Aushänge, E-Mails oder Dienstbesprechungen etabliert. Ziel ist es, ein Klima zu schaffen, in dem Gewalt gesehen, angesprochen und adressiert werden kann. Da manche Mitarbeitende die bestehenden lokalen Beratungsangebote nicht kennen, werden Informationen zu Hilfseinrichtungen, Notfallnummern und Unterstützungsstrukturen im Intranet bereitgestellt. Diese Informationen werden außerdem als kompakte „Hilfe- und Notfallkarte“ verteilt und in Pausenräumen, Toiletten und Fluren sichtbar angebracht. Zusätzlich

werden anonyme Kontaktmöglichkeiten geschaffen, sodass jede Person weiß, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden kann – beruflich wie privat.

Als öffentlicher Arbeitgeber trägt der Landkreis eine besondere Verantwortung, präventiv zu handeln. Gewalt führt nicht nur zu gravierenden humanitären Belastungen für die Betroffenen, sondern hat auch wirtschaftliche Auswirkungen wie Produktivitätsverluste, wiederkehrende Krankmeldungen und dadurch bedingte Fachkräfteengpässe. Eine wirksame Gewaltprävention ist daher sowohl aus sozialer als auch aus organisatorischer und wirtschaftlicher Sicht unerlässlich.

Die Einführung einer Selbstverpflichtung und konkreter Schutzmechanismen dient nicht nur den Betroffenen, sondern stärkt die gesamte Verwaltungskultur.²¹

Ziel der Maßnahme:

Das Ziel der Maßnahme besteht darin, durch eine verbindliche Selbstverpflichtung sowie begleitende Fortbildungs- und Informationsangebote häusliche Gewalt und Diskriminierung innerhalb der Verwaltung sichtbar zu machen, ihnen präventiv entgegenzuwirken und betroffenen Mitarbeitenden niedrigschwellige Unterstützung zu bieten. Dadurch soll eine gewaltfreie, solidarische und verantwortungsbewusste Verwaltungskultur nachhaltig gestärkt werden. Zugleich übernimmt der Landkreis eine klare Vorbildfunktion gegenüber anderen Kommunen und Unternehmen.

14. Monitoring und Evaluation²²

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention soll durch eine Koordinierungsstelle ein umfassender Aktionsplan entwickelt werden. Dieser soll alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen berücksichtigen und langfristig als strategischer Rahmen für Prävention, Intervention und Schutz dienen. Das Konzept wird perspektivisch erweitert, um spezifische Gewaltformen wie die Loverboy-Masche, digitale Gewalt, Genitalbeschneidung (FGM/C) und Alltagssexismus gezielt einzubeziehen.

Ein zentrales Element ist dabei die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems, das die Wirksamkeit der Maßnahmen gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention systematisch evaluiert. Hierzu gehört eine regelmäßige Datenerhebung, beispielsweise

²¹ <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/ludwigsburg-haeusliche-gewalt-frauen-selbstverpflichtung-stadtverwaltung-100.html>

²² Istanbul-Konvention 2017: 11 (Art. 10)

zu Betroffenzahlen, Zugängen zu Hilfsangeboten und Fortbildungsaktivitäten, sowie die kontinuierliche Überprüfung der Barrierefreiheit der bestehenden Angebote. Bei Bedarf sollen sprachliche, kommunikative und geografische Hürden abgebaut und niedrigschwellige Zugänge geschaffen werden.

Ein wichtiger Bestandteil des Prozesses ist die Beteiligung von Betroffenen. Durch strukturierte Feedback- und Partizipationsmöglichkeiten wird sichergestellt, dass ihre Erfahrungen in die Weiterentwicklung der Hilfesysteme einfließen. Besonderes Augenmerk gilt marginalisierten Gruppen, deren spezifische Lebenslagen im Hilfesystem häufig unzureichend berücksichtigt werden, wie Frauen mit Migrationsgeschichte oder Behinderungen, älteren Frauen sowie Menschen aus der LGBTQI+-Community. Dies kann beispielsweise durch eine Betroffenenvertretung oder eine anonyme Meldestelle sichergestellt werden.

Die kommunale Koordinierungsstelle zur Istanbul-Konvention übernimmt hierbei eine zentrale Rolle. Ihre Aufgaben umfassen die Funktion als Ansprechperson für Fachstellen, Behörden und soziale Einrichtungen sowie die Förderung der Zusammenarbeit aller lokalen Akteur*innen im Hilfesystem. Sie bündelt Informationen aus Politik, Verwaltung und Wohlfahrtsverbänden und sorgt für eine enge Vernetzung aller relevanten Akteur*innen. Sie etabliert verbindliche Informationswege und Verfahrensabläufe, organisiert Fachtage, Runde Tische und Arbeitsgruppen, stärkt die Präventionsarbeit und betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise durch Broschüren, Plakate, Informationsveranstaltungen und Kampagnen. Darüber hinaus ist sie nicht nur auf kommunaler, sondern auch auf regionaler, Landes- und Bundesebene in der Netzwerkarbeit aktiv. Dadurch können gut etablierte Maßnahmen aus anderen Kommunen in die Wesermarsch übertragen, den Gegebenheiten angepasst und hier umgesetzt werden.

Des Weiteren baut sie neue Strukturen wie Netzwerke zur Gemeinwesenarbeit auf, nimmt eine Bestandsaufnahme bestehender Angebote vor und ermittelt Bedarfe, um Ressourcen gezielt zu bündeln.

Ziel der Maßnahme:

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines umfassenden, strategisch ausgerichteten Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Einrichtung einer kommunalen Koordinierungsstelle. Dieser Aktionsplan soll Prävention, Schutz und Intervention systematisch verknüpfen, die Qualität und Wirksamkeit der Maßnahmen

überprüfbar machen, Betroffene beteiligen und eine nachhaltige, vernetzte Weiterentwicklung des Hilfesystems im Landkreis Wesermarsch sicherstellen.

15. Finanzielle Mittel ²³

Zur Umsetzung von Artikel 8 der Istanbul-Konvention verpflichtet sich der Landkreis Wesermarsch, ausreichende und nachhaltige finanzielle sowie personelle Ressourcen für Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere die verlässliche Finanzierung von Fachberatungsstellen, Schutz- und Unterstützungsangeboten, Präventionsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, Täterarbeit sowie Koordinierungs- und Vernetzungsstrukturen. Ziel ist es, bestehende Angebote langfristig abzusichern, bedarfsgerecht auszubauen und eine kontinuierliche, qualitativ hochwertige Unterstützung für Betroffene sicherzustellen, ohne dass Maßnahmen projektbezogen oder zeitlich befristet bleiben.

Ziel der Maßnahme:

Ziel der Maßnahme ist es, durch die verlässliche und nachhaltige Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen die kontinuierliche Umsetzung der Istanbul-Konvention zu gewährleisten und ein dauerhaft tragfähiges, wirksames Schutz- und Hilfesystem im Landkreis Wesermarsch sicherzustellen.

16. Zusammenfassung der zentralen Handlungsfelder

Handlungsfeld	Leitbild	Zielsetzung
Leitbild und Zielsetzung (Art. 7, 26)	Der Landkreis Wesermarsch bekennt sich klar zu Gewaltfreiheit, Schutz, Gleichstellung und einem sicheren Lebensumfeld für Frauen, Kinder und alle von häuslicher Gewalt betroffenen Personen.	Das Ziel besteht darin, häusliche Gewalt wirksam zu verhindern, Betroffene frühzeitig und verlässlich zu schützen, Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen und die bestehenden Unterstützungsstrukturen nachhaltig weiterzuentwickeln.

²³ Istanbul-Konvention 2017: 11 (Art. 8)

Handlungsfeld	Leitbild	Zielsetzung
Prävention und Sensibilisierung (Art. 12,13,14)	Gewaltprävention beginnt früh und ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.	Häusliche Gewalt frühzeitig verhindern, Kinder, Jugendliche und Erwachsene stärken sowie gewaltfreie Konfliktlösung und Geschlechtergerechtigkeit fördern.
Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit (Art. 13)	Häusliche Gewalt muss sichtbar, benennbar und enttabuisiert sein.	Öffentlichkeit nachhaltig sensibilisieren, Wissen über Gewaltformen und Hilfsangebote verbreiten und Zivilcourage stärken.
Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) LaWeGa (Art.15,18,20,22,57)	Unterstützung muss niedrigschwellig, wohnortnah und bedarfsgerecht erreichbar sein.	Zugangshürden abbauen, schnelle Hilfe ermöglichen, Fachqualität sichern und rechtliche Handlungsfähigkeit stärken.
Kinder als (mittelbar) Betroffene (Art. 15,18,26)	Kinder haben ein Recht auf Schutz, Unterstützung und frühzeitige Stärkung.	Fachkräfte befähigen, miterlebte Gewalt frühzeitig zu erkennen, angemessen zu handeln und den Kinderschutz nachhaltig zu stärken.
Männer (Art. 12,16)	Gewaltprävention schließt Männer als Verantwortungsträger und Betroffene ein.	Gewaltkreisläufe durch Männerarbeit unterbrechen und geschlechtersensible Unterstützungsangebote ausbauen.
Schutz- und Frauenhausplätze (Art. 23)	Schutz hat oberste Priorität und muss jederzeit verlässlich gewährleistet sein.	Sicherer und barrierearmer Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder – von der akuten Krisenintervention bis hin zur Entwicklung einer stabilen, eigenständigen Lebensperspektive.
Frauennotruf	Hilfe darf nicht an Erreichbarkeit oder Zuständigkeiten scheitern.	Rund-um-die-Uhr erreichbare Erstansprechstelle sichern und schnelle Krisenintervention ermöglichen.
Besondere Zielgruppen / Mehrfachdiskriminierungen (Art. 4, 18, 20)	Vielfalt von Lebenslagen wird anerkannt und ermöglicht allen Frauen einen gleichberechtigten Zugang zu Schutz und Unterstützung.	Intersektionaler und diskriminierungssensibler Gewaltschutz.
Interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 15)	Wirksamer Gewaltschutz erfordert verbindliche Kooperation aller Akteur*innen.	Vernetzung stärken, Fallarbeit koordinieren, Fachkompetenz erhöhen und Interventionen verbessern.

Handlungsfeld	Leitbild	Zielsetzung
Medizinische Versorgung und Beweissicherung (Art. 25)	Medizinische Hilfe und Beweissicherung müssen vertraulich und selbstbestimmt möglich sein.	Niedrigschwelligen Zugang zu medizinischer Versorgung und anonymer Spurensicherung gewährleisten.
Täterarbeit (Art. 16)	Täterarbeit ist aktiver Opferschutz.	Wiederholungsgewalt reduzieren, Verantwortung einfordern und wohnortnahe Täterarbeit etablieren.
Selbstverpflichtung und Organisationskultur	Der Landkreis übernimmt Verantwortung als Arbeitgeber und Vorbild.	Gewalt sichtbar machen, Mitarbeitende schützen und eine klare Haltung gegen Gewalt verankern.
Monitoring und Evaluation (Art. 10)	Gewaltschutz braucht Steuerung, Qualitätssicherung und Transparenz.	Umsetzung der Istanbul-Konvention koordinieren, Maßnahmen evaluieren und das Hilfesystem nachhaltig weiterentwickeln.
Finanzielle Mittel (Art. 8)	Wirksamer Gewaltschutz erfordert verlässliche und nachhaltige Ressourcen.	Durch eine dauerhafte finanzielle und personelle Absicherung die kontinuierliche Umsetzung der Istanbul-Konvention gewährleisten und ein tragfähiges, wirksames Schutz- und Hilfesystem im Landkreis Wesermarsch sichern.

Quellen:

Bremen: Istanbul-Konvention umsetzen, Bremer Landesaktionsplan – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen. Februar 2022

Darmstadt: Darmstädter Modell zur lokalen Umsetzung der „Istanbul-Konvention“

Düsseldorf: Aktionsplan (Sexualisierte) Gewalt. 2024

Gießen: Erste Bestandaufnahme, Bedarfe und Handlungsempfehlungen sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul Konvention der Stadt Gießen.
Oktober 2025

Karlsruhe: Gewalt gegen Frauen, Prioritäten setzen – Schutz erhöhen Istanbul-Konvention in Karlsruhe – Umsetzungsbericht 2024/2025

Landkreis Celle: Evaluation und Handlungsempfehlung zur Umsetzung der Istanbul Konvention (Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt). November 2021

Mainz: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mainz. Juni 2022

München: Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München Schwerpunkt: Geschlechtsspezifische Gewalt 2022 – 2024

Oldenburg: Kommunaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen*und Häusliche Gewalt.
Dezember 2020

Redaktion:

Landkreis Wesermarsch

Referat für Gleichstellungsfragen

Maren Ozanna

04401 927-288

maren.ozanna@wesermarsch.de